Bundesrat Drucksache **218/1/94**

18.04.94

Empfehlungen der Ausschüsse

R - K - Wi

zu **Punkt** der 668. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1994

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

A

Der **federführende Rechtsausschuß** **(R)** und

der **Wirtschaftsausschuß** **(Wi)**

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

R 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 54 Abs. 1 Satz 3 UrhG)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 54 Abs. 1 Satz 3 nach den Wörtern "weniger als 6 000 Stunden Spieldauer" das Wort "oder" durch das Wort "und" zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um die Klarstellung eines redaktionellen Versehens. Sachgerecht ist es, die Haftung des Händlers für die Urhebervergütung nur dann entfallen zu lassen, wenn der Händler sowohl bei dem Trägermaterial als auch bei den Geräten unterhalb der im Entwurf bezeichneten Grenzen geblieben ist. Davon geht auch die Begründung des Gesetzentwurfs aus (S. 19 des Entwurfs).

Ausgeliefert am 19. APR. 1994

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 1)

Eine solche Regelung ist nur durch die Verwendung des Wortes "und" zu erreichen. Sonst könnte derjenige, der z.B. in großem Umfang mit Leerkassetten handelt, sich dadurch von der Mithaftung befreien, daß er zusätzlich in jedem Kalenderhalbjahr mit einem oder zwei Geräten handelt.

Wi 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 54 Abs. 2 Satz 4 - neu - UrhG)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 54 Abs. 2 nach Satz 3 folgender Satz 4 anzufügen:

"Einführer ist ferner nicht, wer die Waren ohne außenwirtschaftsrechtliche Einfuhrabfertigung in eine Freizone oder ein Freilager nach Artikel 166 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften verbringt oder verbringen läßt."

Begründung:

Freizonen und Freilager nach Artikel 166 der genannten EWG-Verordnung dienen insbesondere dem Umschlag und der Lagerung zu Transitzwecken. Eine Einfuhr im Sinne des Gesetzentwurfs liegt erst vor, wenn die Geräte oder Ton- oder Bildträger außenwirtschaftsrechtlich zur Einfuhr abgefertigt werden. Dies geschieht in der Regel zugleich mit der zollrechtlichen Abfertigung zum freien Verkehr.

B

3. Der **Ausschuß für Kulturfragen**

empfiehlt dem Bundesrat,

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.